**„Justizforum für Vereine“ angeboten vom Justizministerium M-V in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsstiftung M-V**

Vorzimmer der Ministerin

Gritt Stoeckmann

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Vorzimmer der Ministerin

Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland

Telefon: 0385-588 3004

Telefax: 0385-588 3450

E-Mail: [gritt.stoeckmann@jm.mv-regierung.de](mailto:gritt.stoeckmann@jm.mv-regierung.de%0A%0A)

Persönliche Referentin der Justizministerin

Juliane Söhnchen

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland

Richterin

Telefon: 0385-588 3002

Telefax: 0385-588 3450

E-Mail: [juliane.soehnchen@jm.mv-regierung.de](mailto:juliane.soehnchen@jm.mv-regierung.de%0A)

Vertretung der Justizministerin  
Staatssekretärin

Birgit Gärtner

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Staatssekretärin

Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland

Staatssekretärin

Telefon: 0385-588 3005

Telefax: 0385-588 3450

E-Mail: [birgit.gaertner@jm.mv-regierung.de](mailto:birgit.gaertner@jm.mv-regierung.de)

*Kurze Auszüge aus der Beantwortung von (steuer-)rechtlichen Fragen!*

**Verein und Ehrenamt**

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwirklichende Vereine spielen in unserem gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle. Ob Sport, Umweltschutz, Feuer- oder Katastrophenschutz, Brauchtum oder Sozialwesen - diese vielfältigen gemeinnützigen oder karitativen Vereine sind aus dem demokratischen Gemeinwesen nicht wegzudenken. Der Staat trägt der Bedeutung der Vereine durch besondere steuerliche Förderung Rechnung.

**Gemeinnützigkeit: Steuervergünstigungen - und mehr!**

Erzielt ein Verein Einnahmen, tätigt er Umsätze, erwirbt und verwaltet er Grundbesitz, immer liegt der Gedanke an das Finanzamt als "stillen Teilhaber" nahe. Denn auch **Vereine** unterliegen grundsätzlich der Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Grundsteuer, werden ggf. zur Grunderwerb-, [Erbschaft- und Schenkungsteuer](https://www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Schenken-und-Erben), [Kraftfahrzeugsteuer](https://www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Besteuerung-von-Fahrzeugen) oder Lotteriesteuer herangezogen, müssen als [Arbeitgeber](https://www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Unternehmer/Informationen-für-Arbeitgeber-zum-Lohnsteuerabzug) Lohnsteuer einbehalten.

Doch Bund, Länder und Gemeinden wissen, wie wichtig die Vereine für das Gemeinschaftsleben sind. Der Gesetzgeber hat **zahlreiche steuerliche Vergünstigungen** für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende Vereine geschaffen. Auch wer diese Vereine finanziell mit Spenden unterstützt, wird steuerlich belohnt. Die meisten der Vergünstigungen für Vereine setzen voraus, dass der Verein durch seine steuerbegünstigten Zwecke (§§ 51-68 AO) als gemeinnützig, mildtätig und/ oder kirchlich durch das Finanzamt anerkannt ist. Zu diesen Begünstigungen zählen:

* Bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer Steuerfreiheit der Erträge aus der Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben, keine Besteuerung der Erträge von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, aber nur Einnahmen bis 35.000 € erzielen;
* bei der Umsatzsteuer ermäßigter Steuersatz für Umsätze der Zweckbetriebe und der Umsätze aus dem Bereich der Vermögensverwaltung;
* bei der Grundsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer Steuerfreiheit;
* bei der Einkommensteuer Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen bis 2.400 € im Jahr bei
* bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten oder 720 € für andere Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich.

Auch die Finanzierung der Vereine wird steuerlich begünstigt. Ein gemeinnütziger Verein ist zum **Empfang von Spenden** berechtigt, die beim Spender steuerlich abziehbar sind. Unter Umständen sind auch Mitgliedsbeiträge steuerlich abziehbar. Muster für Zuwendungsbestätigungen finden Sie hier.

Damit nicht genug. Steuerbegünstigten Vereinen werden häufig auch Vergünstigungen außerhalb der Besteuerung gewährt. So ist die Steuerbegünstigung z. B. Voraussetzung für den Empfang öffentlicher Zuschüsse.

Die **Steuererklärungen** sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG, § 14a Satz 1 GewStG, § 18 Abs. 3 Satz 1 UStG).

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter<https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

In den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet hat, stehen die Papiervordrucke beim Finanzamt zur Verfügung.

Die **Körperschaftsteuererklärung**, die Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 14 Abs. 5 KStG, § 27 Abs. 2 KStG, § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG und § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG sowie die Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG, § 6 Abs. 7 ZerlG).

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>.

In den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet hat, stehen die Papiervordrucke beim Finanzamt zur Verfügung.

Achtung: **Umsatzsteuer**-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen müssen zwingend authentifiziert übermittelt werden. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in Verbindung mit § 150 Abs. 6 Abgabenordnung. Das für die Authentifizierung erforderliche elektronische Zertifikat wird von Elster-Online im Rahmen der Registrierung beim Elster-Online-Portal (www.elsteronline.de/eportal) kostenlos erstellt und kann dann für die Datenübermittlung verwendet werden. Alternativ können auch von ELSTER unterstützte Signaturkarten für Authentifizierung für das Authentifizierungsverfahren registriert werden. Datenübermittler (zum Beispiel Steuerberater) müssen sich nur einmal registrieren. Mit dem erteilten elektronischen Zertifikat können sie Übermittlungen für alle Mandanten in deren Auftrag ausführen.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten hat das Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldungen oder Jahreserklärungen zu verzichten und die Abgabe der Voranmeldungen oder Jahreserklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in herkömmlicher Form - auf Papier oder per Telefax - zuzulassen, wenn eine elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung des amtlichen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall erhalten Sie die Vordrucke bei Ihrem Finanzamt.

* [Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung](https://www.formulare-bfinv.de/) *Ausfüllbare, auch nicht deutschsprachige Vordrucke (Format FFWP)*
* [Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Jahressteuererklärungen (PDF, 0,09 MB)](https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Inhalte/Merkblatt_Verpflichtung_elektronische_Uebermittlung_Ansichts-PDF.pdf)
* [Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22f UStG (deutsch) (PDF, 0,08 MB)](https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Dateien/Downloads/USt%201%20TJ%20-%20Antrag%20auf%20Erteilung%20einer%20Bescheinigung%20nach%20%C2%A7%2022f%20UStG%20%28deutsch%29.pdf)
* [Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22f UStG (englisch) (PDF, 0,11 MB)](https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Dateien/Downloads/USt%201%20TJ%20-%20Antrag%20auf%20Erteilung%20einer%20Bescheinigung%20nach%20%C2%A7%2022f%20UStG%20%28englisch%29.pdf)

**Mit welchen Kosten muss ich rechnen, wenn ich meinen Verein erstmalig beim Vereinsregister registrieren lasse, später Änderungen vornehme oder ihn gar wieder auflöse?**  
In der Tat kosten sowohl die Neuanmeldung eines Vereins als auch spätere Änderungen sowie die Anmeldung der Auflösung des Vereins Geld. Es ist hier zwischen den Notargebühren und den Kosten für die Anmeldungen beim Vereinsregister zu unterscheiden. Alle Tatsachen, die das Vereinsregister betreffen, sind in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen. Mit anderen Worten, etwaige Urkunden sind durch einen Notar beglaubigen zu lassen. Somit entstehen Kosten einerseits für das Vereinsregister und andererseits für den Notar. Bei der erstmaligen Anmeldung des Vereins sind für den Notar mindestens 25 Euro einzukalkulieren. Die Höhe variiert, je nachdem welcher Aufwand mit der Erstanmeldung für den Notar verbunden ist und in welcher Dimension Urkunden zu beglaubigen sind.

Bei der erstmaligen Anmeldung zum Vereinsregister ist mit 75 Euro zu rechnen. Somit kostet die erstmalige Anmeldung eines Vereins etwa 100-150 Euro.   
Wenn sich nun Tatsachen ändern, die relevant sind für das Vereinsregister, entstehen erneut Kosten. Dies betrifft z.B. die Änderung von Vorstandsmitgliedern (solche nach § 26 BGB) nach Neuwahlen. Hierfür sind beim Notar Kosten in Höhe von mindestens 15 Euro zu veranschlagen. Beim Vereinsregister entstehen Kosten in Höhe von 50 Euro. Auch die Auflösung des Vereins kostet Geld; beim Vereinsregister wiederum 50 Euro und beim Notar mindestens 15 Euro. Nach einem Sperrjahr muss beim Vereinsregister zudem die Löschung beantragt werden, die beim Vereinsregister kostenlos ist; beim Notar jedoch erneut Kosten in Höhe von mindestens 15 Euro verursacht. Ausnahmetatbestände, um diese Leistungen kostenlos zu erhalten gibt es nicht.

– Quelle: https://www.svz.de/25563097 ©2021

<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/vereinsvorstand-muss-mitglieder-informieren-id27332497.html>